

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>	
Stand: 18.05.2022	

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Landratsamt Rottweil</b> <u>Bau-, Naturschutz- und</u> <u>Gewerbeaufsichtsamt</u>	<p><b>1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung</b></p> <p>Wie in der Begründung korrekt ausgeführt wird, ist für die geplante Flächenausweisung eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p> <p>Im Zuge dieses Verfahrens soll gemäß Erläuterung im Umweltbericht die Überprüfung von alternativen Standorten erfolgen. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen noch keine Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans vor. Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen grundlegend und sollte zur Aufstellung eines Bebauungsplans vorliegen. Sie ist maßgebend für die Begründung zur Festlegung des Geltungsbereichs.</p> <p>Falls es Gründe gibt, die das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zeitlich verzögern, wird dringend die Ergänzung der Prüfung von Standortalternativen bei den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren empfohlen.</p> <p>Auf das Genehmigungserfordernis und die Voraussetzungen für das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes als Angebotsplan im Regelverfahren steht aus Sicht des Landratsamtes Rottweil grundsätzlich nichts entgegen. Auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg zum „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ wird verwiesen.</p>	<p>Das Verfahren zur parallelen FNP-Änderung wird in Absprache mit der Verwaltungsgemeinschaft im März 22 gestartet.</p> <p>Der ausgewiesene Standort besitzt, unter Würdigung aller Aspekte und wie unter Punkt 3.2 „Standortauswahl“ der Begründung beschrieben, optimale Standortbedingungen. Er wird allen raumordnerischen, umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien gerecht. Weitere Standorte, die diese Umstände auch nur annähernd gleichwertig aufweisen, existieren nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung und Konkretisierung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ erfolgt wie von der Baurechtsbehörde des RP Freiburg beschrieben.</p>

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Baugebiets entsprechend der Baunutzungsverordnung unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB, mit der Maßgabe, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche zulässig sind, zu deren sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB) sei an dieser Stelle ergänzend erwähnt.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 2.3 wird 0,8 m als Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule vorgegeben. In den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 1.2 wird für den gleichen Regelungsinhalt ein Abstand von 70 cm angegeben. Klarstellung und Reduzierung auf 1 Festsetzung wird angeregt.

#### **1.2 Untere Naturschutzbehörde**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Artenschutz**

Nach den Darlegungen im Umweltbericht wurden keine systematischen faunistischen Kartierungen durchgeführt. Eine Einschätzung der Lebensraumqualität und des potentiellen Vorkommens wertgebender Tierarten erfolgte im Rahmen einer Relevanzbegehung (Umweltbericht, S. 21). Auf Basis dieser Einschätzung wird im Umweltbericht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass streng geschützte oder naturschutzfachlich bedeutsame Arten vom Vorhaben betroffen sein können. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Einschätzung nur bedingt nachvollziehen.

Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen entfällt.

Im Frühjahr 2022 wurde eine Brutvogelkartierung mit 3 Begehungen durchgeführt. Ein Vorkommen der Feldlerche konnte dabei nicht nachgewiesen werden.

	<p>Im ackerbaulich genutzten Gebiet nördlich der Bahnlinie ist eine Ansiedlung der Feldlerche prinzipiell nicht auszuschließen.</p> <p>Zudem liegt das Gebiet im Vorkommensgebiet der streng geschützten Ackerbegleitpflanze Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>). Für beide Arten ist darzulegen, ob eine Betroffenheit besteht oder nicht.</p> <p>Daneben ist der Bahndamm grundsätzlich als artenreicher Lebensraum bekannt, z. B. aus Untersuchungen zu damals vorgesehenen Bauarbeiten an der Brücke unter der Bahn durch, nur ca. 200 m westlich vom Vorhabensgebiet. Dort wurden Zauneidechsen gesichtet. Aber auch andere Arten, ggf. Vogelarten, die am Bahndamm ihren Lebensraum haben oder ihren Brutstandort und die in der Umgebung Nahrung suchen, könnten durch das Vorhaben betroffen sein. Die untere Naturschutzbehörde bittet vor diesem Hintergrund darzulegen, weshalb sicher von keinen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten ausgegangen werden kann.</p> <p><u>Eingriff/Ausgleich</u> In der Bilanz sind die Ackerflächen mit dem Biotopwert "6" Ökopunkte bewertet. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, auf welcher Basis diese Bewertung innerhalb der Spanne von 4 bis 8 Ökopunkten gemäß ÖKVO zustande kommt. Darüber hinaus bittet die untere Naturschutzbehörde darzulegen, wie die Kategorisierung grundsätzlich zustande gekommen ist (auch in Abgrenzung, ggf. in Teilflächen, zum Biotoptyp 37.12 der ÖKVO), ggf. Listen der wertgebenden Ackerbegleitflora beizulegen und den Termin bzw. die Termine der floristischen Erfassung darzulegen. Bei der Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut "Landschaftsbild" wird trotz der</p>	<p>Anfang Juli 2022 erfolgt eine Begehung zur Kartierung der Dicken Trespe. Ob eine Betroffenheit vorliegt, steht somit erst nach der Offenlage fest und wird der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah mitgeteilt.</p> <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf potentiell am Bahndamm vorkommende Tierarten ergänzt.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet und die Abweichung von den Normalwerten im Umweltbericht erläutert.</p>
--	--	---

	<p>Vorbelastung und der vorhandenen Gehölze auf Basis einer verbal-argumentativen Bewertung eine unvermeidbare Veränderung festgestellt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, wie ein Ausgleich dieses Defizits durchgeführt werden kann und wie, wenn keiner möglich sein sollte, ggf. eine schutzgut-übergreifende Kompensation erfolgen soll.</p> <p><u>Sonstiges</u></p> <p>Am Nordrand grenzt eine Ausgleichsmaßnahme an, die im Zuge des Südanschlusses der B 27 festgesetzt wurde. Es ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt, ob die Maßnahme umgesetzt wurde. Unabhängig davon sind die Belange zur Erhaltung bzw. Entwicklung (soweit nicht realisiert) der Ausgleichsmaßnahme bei dem vorliegenden Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p><b>1.3 Gewerbeaufsichtsamt</b></p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden keine Bedenken geäußert. Allerdings wird die bei derartigen großflächigen Photovoltaikanlagen nicht vernachlässigbare Blendwirkung erst noch untersucht.</p> <p>Diese wird allerdings in erster Linie für die Sicherheit des Straßenverkehrs, ggfs. noch des Bahnverkehrs relevant sein. Es wird daher davon ausgegangen, dass hierzu die entsprechenden TÖB gehört werden.</p>	<p>Im Umweltbericht werden in den Kapiteln 12.3. und 12.5 der Eingriff und die schutzgutübergreifende Kompensation in das Landschaftsbild erläutert.</p> <p>Die außerhalb des Geltungsbereichs liegende Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt. In enger Abstimmung mit dem Fachgutachter ist die Ausrichtung der Module so angepasst worden, daß die Blendwirkung für die benachbarte Bebauung und Verkehrsachsen so gering wie möglich gehalten wird. Zusätzlich werden Blendwirkungen durch die Verwendung reflexionsarmer Module, wie im Textteil festgesetzt, zusätzlich minimiert.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wird am Verfahren beteiligt und hat sich auch zum Vorhaben geäußert.</p>
--	--	---

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

	<p><b>1.4 Brandschutzsachverständige</b>  Die Wasserversorgung für das o.g. Baugebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für eine eventuelle Brandbekämpfung auszulegen.  Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.</p>	<p>Brandgefährdungen sind nicht erkennbar. Ein Löschwasserbedarf existiert nicht.</p>
--	---	---

Stellungnahme / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Rottweil</b>  <u>Flurneunordnungs- und Vermessungsamt</u></p>	<p>Laufende oder beantragte Flurneunordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.  Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.  Hinweis: Unter Abschnitt 3.1 der Begründung ist die Bezeichnung der Tabellenspalte „Flurnummer“ falsch, in der Tabelle werden Flurstücksnummern aufgeführt. Im Zeichnerischen Teil sollten die Nummern der betroffenen Flurstücke gut sichtbar dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p>

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

Stellungnahme / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Landratsamt Rottweil</b> <u>Landwirtschaftsamt</u>	<p>Das Landwirtschaftsamt hat generell keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen. Wir bedauern jedoch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen, die der Vorrangflur II angehören und sich daher gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eignen. Unseres Erachtens sollten Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Hausdächern, auf Dächern von Gewerbebetrieben und auf Parkplätzen angebracht werden.</p>	<p>Leider lässt sich der Flächenverlust nicht vermeiden. Nach Aussage des Grundstückseigentümers sind die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders ertragreich.</p> <p>Eine schnelle Umsetzung auf den genannten Dachflächen, mit welchen sich die Klimaziele erreichen lassen, ist leider nicht erkennbar. Von daher müssen auch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erreichung der Klimaziele beitragen.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Landratsamt Rottweil</b> <u>Straßenbauamt</u>	<p>Es bestehen bei dem aktuellen Planungsstand derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Der Bereich bis zu einem Abstand von 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 27, ist jedoch zwingend von einer Bebauung freizuhalten (gesetzliches Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vom gesetzlichen Anbauverbot grundsätzlich auch Zaunanlagen erfasst werden. Zudem ist die Anbauverbotszone auch im Bereich der Auf- bzw. Ausfahrtsäste zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anbauverbotszone von 20m (auch für die Auf- und Ausfahrtsäste) ist im zeichnerischen Teil festgesetzt und bei der Darstellung der Baufenster berücksichtigt. In Rücksprache mit dem Strassenbauamt dürfen die Zaunanlagen im Bereich der Anbauverbotszone der Bundesstraße in einem Abstand von 18m vom Fahrbahnrand errichtet werden.</p>

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>	
Stand: 18.05.2022	

	<p>Im Rahmen des bereits beauftragten Blendgutachtens ist zu prüfen, ob sich durch eine mögliche Blendwirkung Gefahren für die Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden Bundesstraße B 27 ergeben können. Sofern Blendeffekte nicht generell ausgeschlossen werden können, sind geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu treffen und mit dem Straßenbauamt abzusprechen.</p> <p>Gegen die geplante verkehrliche Erschließung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Einer neuen Zufahrt zur B 27 könnte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zugestimmt werden. Sofern nicht bereits erfolgt, ist auch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, anzuhören.</p> <p>Wir bitten im Verfahren weiter beteiligt zu werden.</p>	<p>Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt. In enger Abstimmung mit dem Fachgutachter ist die Ausrichtung der Module so angepasst worden, daß die Blendwirkung für die benachbarte Bebauung und Verkehrsachsen so gering wie möglich gehalten wird. Zusätzlich werden Blendwirkungen durch die Verwendung reflexionsarmer Module, wie im Textteil festgesetzt, zusätzlich minimiert.</p> <p>Eine neue Zufahrt zur B 27 ist nicht geplant.</p> <p>Das RP Freiburg, Abteilung 4, ist auch am Verfahren beteiligt.</p>
--	--	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Landratsamt Rottweil</b> <u>Umweltschutzamt</u>	<p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>1. Abwasserbeseitigung</u></b>  Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p><b><u>2. Bodenschutz</u></b>  Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p><b><u>3. Grundwasserschutz</u></b>  <b>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe</b></p>	

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

	<p>Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft, auch im Zuge von Bauarbeiten, Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs, sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> <p><b>4. Zusammenfassung</b></p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist fälschlicher Weise mehrmals das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als zuständige Behörde aufgeführt. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Sofern die Anregungen und Bedenken des Umweltschutzamtes bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet werden, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von hier aus keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Die genannten Schutzvorkehrungen werden bei der Errichtung der Anlage entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend korrigiert.</p>
--	--	---

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <u>Referat 21 – Raumordnung,</u>  <u>Baurecht, Denkmalschutz</u></p>	<p>Da sich der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt, wird der FNP im Parallelverfahren geändert (vgl. S. 5 der Begründung). Wir bitten, uns auch im FNP-Änderungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Die vorliegende Planung wird als „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ deklariert; dementsprechend gehen wir davon aus, dass vorliegend das Verfahren gem. § 12 BauGB zur Anwendung kommen soll.</p>	<p>Wird so umgesetzt.</p> <p>Wird so umgesetzt.</p>



Hinsichtlich der Verfahrens- und Bebauungsplanart bitten wir bei Fortführung der Planung um Klarstellung.

Weiterhin geben wir in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB derzeit noch nicht erfüllt sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Wirksamkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans grundsätzlich zwei körperlich selbstständige Planurkunden voraussetzt:

1. den im Bauleitplanverfahren offenzulegenden und in den Satzungsbeschluss zu integrierenden Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und
2. den Bebauungsplan mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Soweit der VEP formell und materiell den Anforderungen eines Bebauungsplanes entspricht und auch der Geltungsbereich des VEP mit dem Geltungsbereich des BPlans identisch ist, können bei völliger Identität ihres Inhalts der VEP einerseits und der BPlan andererseits Gegenstand einer einheitlichen Urkunde sein (OVG NRW 11.9.2008 - 7 D 74/07.NE juris; BayVGH 20.4.2011 - 15 N 10.1320 - BeckRS 2011, 52829), wobei dies allerdings zweckmäßigerweise in der Urkunde zu dokumentieren ist (dazu BayVGH 3.8.2010 - 15 N 09.1106 - juris) (vgl. Brügelmann/Bank, 117. EL Januar 2021 Rn. 69, BauGB § 12 Rn. 69).

Wir empfehlen bei Vorliegen der Voraussetzungen daher, einen solchen Vermerk (z.B. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan“) auf der Planurkunde anzubringen.

Dieser beschriebenen Vorgehensweise wird gefolgt, der der zeichnerische Teil und der VEP identisch sind.

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>	
Stand: 18.05.2022	

	Die Stellungnahme des Kompetenzzentrums Energie, Az.: RPF21-2511-8883/2/2, bitten wir zu beachten.	
--	--	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Lokal wird diese von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Angaben werden entsprechend in die Hinweise unter Punkt „Geotechnik“ aufgenommen.</p>
--	---	--

	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die Planung innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten: "Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigungen „Deißlinger Grubenfeld IV“ und „Lauffender Grubenfeld IV“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen. Rechtsinhaber dieser Bergbauberechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz fand im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt. Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in den vorgenannten Feldern im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben werden entsprechend in die Hinweise unter Punkt „Bergbau“ aufgenommen.</p>
--	---	--

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>	
Stand: 18.05.2022	

	<p>ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet."</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen und auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sind.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Abteilung Wirtschaft,</u> <u>Raumordnung, Bau-, Denkmal-</u> <u>und Gesundheitswesen</u>	Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der o.g. Planung wird, vorbehaltlich einer raumordnerischen Zustimmung im erforderlichen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der VVG	

	<p>Rottweil (vgl. Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde des RP Freiburg, Az.: RPF21-2511-8883/2), wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</li> <li>2. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt. Die im vorgelegten Umweltbericht (Stand 26.10.21, S. 10f.) aufgeführten Klimaschutzziele beruhen auf der alten Fassung des KSG BW. Das novellierte KSG ist seit dem 21. Oktober 2021 in Kraft.<sup>1</sup> Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis auf die nachjustierten Klimaschutzziele aufzunehmen.</li> <li>3. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie</li> </ol>	<p>Der in § 1 Absatz 5 BauGB beschriebenen Forderung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Rechnung getragen.</p> <p>Die Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) wird wie angeregt in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

4. Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6365 GWh.<sup>2</sup>

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll ihren Beitrag dazu leisten die Ziele des KSG`s zu erreichen.

	<p>5. Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>6. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>7. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>8. Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines insgesamt ca. 3,5 ha großen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ vor. Damit setzt das Verfahren die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Photovoltaikanlagen ausschließlich an Gebäuden, v.a. an Bestandsgebäuden, wird erhebliche Schwierigkeiten bereiten und Zeitverzögerungen zur Folge haben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die hervorragende Eignung des Standortes, auch unter Berücksichtigung einer nahen gelegenen Einspeisung wird geteilt.</p>
--	--	---



und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und auf dem freien Strommarkt vermarktet werden soll. Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll eine installierte Leistung von ca. 4,3 MW generiert werden. Dabei spricht für den Standort insbesondere auch die Möglichkeit der Stromeinspeisung in eine nahe gelegene Leitung sowie die bestehende Zuwegung.

Folglich trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist **unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.**

Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: [Kompetenzzentrum.Energie@rpf.bwl.de](mailto:Kompetenzzentrum.Energie@rpf.bwl.de)) über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren.

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		<b>Stand: 18.05.2022</b>

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB
<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Abteilung Mobilität, Verkehr und Strassen</u>	<p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 09.11.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Die Fläche des o.g. Bebauungsplan grenzt an die B 27 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin:  Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auf mögliche Blendwirkungen und erhöhte Risiken beim Abkommen von der Fahrbahn zu achten.</p> <p>Es ist ein Sicherheitsaudit nach ESAS durchzuführen und uns das Ergebnis vorzulegen. Falls sich daraus Schutzeinrichtungen ergeben, sind diese vom Betreiber zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.  Das Straßenbegleitgrün im anbaufreien Streifen darf nicht beseitigt oder rückgeschnitten werden.</p> <p>Die Zufahrt zur PV-Anlage hat über das vorhandene Wegenetz zu erfolgen. Eine direkte Zufahrt an die Bundesstraße ist nicht möglich.</p>	<p>Die Anbauverbotszone von 20m ist im zeichnerischen Teil als Festsetzungen bereits berücksichtigt.</p> <p>Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt. In enger Abstimmung mit dem Fachgutachter ist die Ausrichtung der Module so angepasst worden, daß die Blendwirkung für die benachbarte Bebauung und Verkehrsachsen so gering wie möglich gehalten wird. Zusätzlich werden Blendwirkungen durch die Verwendung reflexionsarmer Module, wie im Textteil festgesetzt, zusätzlich minimiert.</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers ist eine Gefährdung durch eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit von Fahrzeugen nicht erkennbar. In Rücksprache mit dem RP kann zwischenzeitlich auf das Gutachten verzichtet werden.</p> <p>Eine direkte Zufahrt zur B 27 ist nicht geplant.</p>

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

	<p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Es sind keine Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der B 27 geplant. Dies gilt auch für Aufgrabungen, Durchpressungen ,etc.</p>
--	---	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Regionalverband</b>	Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg steht der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von rund 3,5 ha in Deißlingen positiv gegenüber. Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Aufgrund der Vorprägung der Fläche durch die direkte Angrenzung an eine Bahnlinie und Bundesstraße bestehen auch gegenüber dem konkreten Standort keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahmen beschriebene Eignung des Standortes wird geteilt.

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>	
<b>Stand: 18.05.2022</b>	

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Deutsche Bahn</b>	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der DB AG zu beachten:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis sollte in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p><b>In die Örtlichen Bauvorschriften bzw. als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen sollte noch folgender Passus aufgenommen werden:</b></p> <p>„Photovoltaik- bzw Solaranlagen, Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen oder Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.“</p>	<p>Der Passus wird entsprechend in die Hinweise unter Punkt „Immissionen Bahnbetrieb“ aufgenommen.</p> <p>Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt. In enger Abstimmung mit dem Fachgutachter ist die Ausrichtung der Module so angepasst worden, daß die Blendwirkung für die benachbarte Bebauung und Verkehrsachsen so gering wie möglich gehalten wird. Zusätzlich werden Blendwirkungen durch die Verwendung reflexionsarmer Module, wie im Textteil festgesetzt, zusätzlich minimiert.</p>

**Die beiden folgenden Punkte zu den Bahnanlagen sollten ebenfalls als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden:**

„Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhaltung des Eisenbahnbetriebes sind der DB AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.“

„Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da hier auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb des Bahngeländes verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Alle Beteiligungen und Anfragen sind dann an die folgende Stelle zu richten:

**Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, CR.R 041  
Gutschstraße 6  
76137 Karlsruhe“**

**Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.**

Der Passus wird entsprechend in die Hinweise unter Punkt „Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen an den Bahnanlagen“ aufgenommen.

Der Passus wird entsprechend in die Hinweise unter Punkt „Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie“ aufgenommen.

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>ENRW</b>	<p>Beachten Sie bitte, dass zur Anbindung der beiden Solarparks an das lokale Stromnetz Netzanschlüsse benötigt werden. Hierzu wird es erforderlich, auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 20kV Erdkabel auf öffentlichen Wegen auf Basis des bestehenden Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Deißlingen zu verlegen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Polizei</b>	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die Planung bei derzeitigem Stand keine Bedenken.</p> <p>Wie Sie in Ihrer Planung bereits anstreben, ist eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der B 27 durch Blendwirkungen bzw. die Beleuchtung der Anlage bzw. Anlagenteilen zu vermeiden.</p>	Das Blendgutachten ist mittlerweile erstellt. In enger Abstimmung mit dem Fachgutachter ist die Ausrichtung der Module so angepasst worden, daß die Blendwirkung für die benachbarte Bebauung und Verkehrsachsen so gering wie möglich gehalten wird. Zusätzlich werden Blendwirkungen durch die Verwendung reflexionsarmer Module, wie im Textteil festgesetzt, zusätzlich minimiert.

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>	
Stand: 18.05.2022	

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Bürger 01</b>	<p><u>Verweis auf Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen</u>  <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/">https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/</a> mit Fokus auf den Paragraphen 2.4  <b>(FLÄCHENINANSPRUCHNAHME VON PHOTOVOLTAIK-FREI FLÄCHENANLAGEN IN DEUTSCHLAND UND BADEN-WÜRTTEMBERG)</b></p> <p>Stelle fest, dass in der Begründung ... Solarpark_Jettenwiesen_-_Umweltbericht.pdf im Kapitel 5 5.1 Standortalternativen und Begründung zur Auswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Da der Strom aus dem Solarpark nicht nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG vergütet werden soll, ist die Bindung an die Nähe von Autobahnen, Bahnlinien oder Konversionsflächen nicht notwendig“</li> </ul> <p>Gleichwohl wird / soll gutes Ackerland für die Maßnahme verwendet werden, was ich als unzutreffend erachte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„für Solaranlage günstige Topographie (exponiert, eben)“</li> </ul> <p>Dies wird im „Handlungsleitfaden_Freiflächensolaranlagen.pdf“ auch abweichend anders dargestellt.</p> <p>Ich verstehe es so, dass sich die Anlage quasi in das Landschaftsbild integrieren soll – Senken usw., was hier nicht der Fall ist.  Weiter soll die Anlage direkt am Kreisel – Auffahrt zur B27 passieren,</p>	<p>Nach Aussage des Grundstückseigentümers handelt es sich nicht um eine sonderlich ertragreiche landwirtschaftliche Fläche, die insbesondere von den angrenzenden Baumaßnahmen vorgeprägt ist.</p> <p>Die Fläche ist im Energieatlas als geeignet eingestuft.</p> <p>Die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaftsbild“ sind im UB entsprechend abgearbeitet. Aufgrund der Vorbelastung</p>

	<p>das ergibt kein schönes Erscheinungsbild für die Gemeinde in der Landschaft – Ortsnähe. Warum wird kein Standort gewählt der weiter außerhalb der Wohnbebauung liegt, und genauso gut erschlossen ist. Verspiegelung – Blendung – Belastung für Menschen. Darauf wird nicht eingegangen.</p> <p>Ich möchte einwenden, dass die Solarmodule egal welcher Ausprägung in der Fläche und dieser Ausprägung und Größe auf jeden Fall eine Beeinträchtigung darstellen werden. Blend- und Spiegeleffekte für Fußgänger, Anwohner, Autofahrer und Passanten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>„ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten“</i></li> </ul> <p>Hier ist zu hoffen, dass sich die Anwohner der Siedlung In der Au, Schleichäcker und auch die Nutzer des Kindergartens ehemals „Fritz-Kiehn-Straße“ / In der Au äußern werden.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild siehe Seite 6:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>„Die Landschaft ist durch das nahe Gewerbegebiet, die Bahnlinie und die Bundesstraße vorbelastet und wenig empfindlich. Durch den Erhalt angrenzender Gehölze, eine Höhenbegrenzung der Module sowie den Verzicht auf nächtliche Beleuchtung können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.“</i></li> </ul> <p>Demgegenüber steht die fehlende Betrachtung der Wohnbebauung auf die ich bereits hingewiesen habe. Das Gewerbegebiet auf der gegenüberliegenden Seite getrennt durch die B27 stellt aus dieser meiner Betrachtung und Sicht keine Vorbelastung dar. Die B27 und die Bahnlinie gibt es seit „ewigen Zeiten“ und ist eh da sozusagen.</p>	<p>des Geländes durch Straße und Bahn sind keine besonderen Beeinträchtigungen festgestellt worden.</p> <p>In wie weit Blendungen durch die Anlage entstehen wird in einem Fachgutachten abgearbeitet. Ggf. sind daraus Maßnahmen abzuleiten, die Beeinträchtigungen verhindern werden.</p> <p>Es sind keine Stellungnahmen seitens der Bewohner eingegangen.</p> <p>Wie angesprochen hat der Umweltbericht das Schutzgut entsprechend abgearbeitet. Ausgehend von der Bestandssituation und den topographischen Verhältnissen sind wie beschrieben keine besonderen Beeinträchtigungen erkennbar.</p>
--	---	--



<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

	<p>Ich persönlich sehe den Abstand zwischen der Wohnbebauung und der geplanten Anlage als zu gering an, und befürchte Beeinträchtigung für die Einwohner, Besucher etc.</p> <p><u>Schutzgut Kultur – und Sachgüter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „<i>Bodendenkmale sind nicht bekannt</i>“</li> </ul> <p>Hoffe das Landesdenkmalamt wird/ist in die Evaluierung mit einbezogen, da ja der Bereich „Römerstraße“ und im weiten Sinne „Hockebühl“ betroffen sind.</p> <p>Es sollen beim Eisenbahnbau Artefakte gefunden wurden. Dies als Hinweis.</p>	<p>Das Vorhandensein von Bodendenkmalen ist bis dato nicht erkennbar. Darüber hinaus wird das Gelände topographisch nicht verändert. Dies bedeutet, dass für den Fall des Vorhandenseins keine Beeinträchtigungen für Bodendenkmäler erkennbar sind.</p>
--	--	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Bürger 02</b>	<p>Es ist zu klären, wie es sich im Schadensfalle verhält, wenn aus meinem Wald, welcher südlich an die Anlagenfläche angrenzt, ein Baum bei extremen Windverhältnissen in die Anlage stürzt und Module beschädigt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob eine Einzäunung geplant ist.</p>	<p>Die angrenzenden Bäume wurden bereits wegen Verschattung berücksichtigt und eine entsprechende Aussparung der Modulfläche eingeplant. Ebenso ist ein Zaun eingeplant. Ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin, um die örtliche Situation zu besichtigen und zu bewerten, wird vereinbart und hat mittlerweile stattgefunden.</p>

<b>Gemeinde Deißlingen</b>	<b>Vorhabensbezogener BEBAUUNGSPLAN „Solarpark Jettenwiesen“</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2021 – 07.01.2022</b>		Stand: 18.05.2022

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>Bürger 03</b>	Der Obst- und Gartenbauverein hat in der Römerstraße jüngst Bäume gepflanzt. Die Bäume gehören der Gemeinde werden aber vom Obst- und Gartenbauverein betreut. Es ist zu klären, ob die Bäume gefährdet sind.	Die Bäume sind mittlerweile eingemessen und im Plan dargestellt. Sie befinden sich an der Geltungsbereichsgrenze und sind zum dauerhaften Erhalt festgesetzt.